

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen seiner Pflicht zur Überprüfung der verordneten Schutzmaßnahmen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass einzelne der mit der SARS-CoV-2-QuarV angeordneten Maßnahmen einer Modifizierung bedürfen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachfolgenden Erläuterungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Die bisher in § 2 Absatz 3 Nummer 2 vorgesehene Ausnahme wird inhaltlich angepasst in dem neuen § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a geregelt (s. unten Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c)

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a und b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung in Nummer 4 enthält zum einen eine für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastrukturen für das Gemeinwesen zwingend notwendige Ausnahme von der Absonderungspflicht des § 1 Absatz 1 für den grenzüberschreitenden Waren- und Güterverkehr, zum anderen trägt sie der Tatsache Rechnung, dass in Brandenburg ansässige Logistikunternehmen eine große Zahl von Fahrpersonal mit Wohnsitz in Polen beschäftigen.

Die Ausnahme für den grenzüberschreitenden Waren- und Güterverkehr ist zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft erforderlich. Eine Absonderungspflicht würde nach den Erfahrungen aus den Beschränkungen zu Beginn des Jahres 2020 den grenzüberschreitenden Verkehr derartig stark einschränken, dass erhebliche Versorgungslücken zu befürchten sind. Mit der bisherigen Eingrenzung auf einen Aufenthalt von bis zu 72 Stunden

würden der Speditions-, Transport- und Logistikbranche Arbeitskräfte in erheblichem Umfang entzogen und dadurch die Versorgungssicherheit der Wirtschaft und der Bevölkerung in Brandenburg (mit weiteren Auswirkungen auf Deutschland und Europa) mit Waren und Gütern massiv gefährdet. Unter epidemiologischen Gesichtspunkten ist diese Ausnahme vertretbar, da diese Personen mit den Durchreisenden nach Absatz 1 vergleichbar sind, sich entweder überwiegend reisend im Inland oder in kurzen Auslandsaufenthalten befinden und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort nur in begrenztem Umfang stattfinden. Voraussetzung ist, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Zu den von der Vorschrift erfassten Personen gehören auch alle Mitglieder der Besatzung und Crews.

In Brandenburg ansässige Logistikunternehmen beschäftigen eine große Zahl von Fahrerinnen und Fahrern mit Wohnsitz in Polen. Diese gewährleisten eine Vielzahl von Transportdienstleistungen innerhalb des Landes Brandenburg. Die Aufrechterhaltung dieser Transportdienstleistungen ist ebenso wie der grenzüberschreitende Waren- und Güterverkehr zur Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft zwingend erforderlich. Die Arbeitszeitregelungen in diesem Bereich sehen üblicherweise vor, dass eine Woche Arbeitsfreiheit zum Zwecke der Heimreise nach Polen gewährt und anschließend für mehrere Wochen (zumeist bis zu drei Wochen) die Arbeit in Brandenburg ohne zwischenzeitliche Heimreise geleistet wird. Ohne die Regelung in Nummer 4 Buchstabe b könnten die Beschäftigten nach der Einreise nach Brandenburg wegen der Absonderungspflicht für zehn Tage die Arbeit nicht antreten. Das hätte zur Folge, dass eine erhebliche Anzahl von LKW nicht zur Versorgung des Handels zur Verfügung stehen würden. Die Aufrechterhaltung der Versorgung der Menschen in Brandenburg und der Wirtschaft wäre praktisch nicht mehr möglich. Engpässe in der ausreichenden Belieferung der Logistikzentren, aber auch des klein- und großflächigen Handels würden unabweisbar zu Tage treten. Unter epidemiologischen Gesichtspunkten ist diese Ausnahme vertretbar, da die Beschäftigten sich überwiegend durchgehend in Brandenburg aufhalten. Die Ausnahme gilt nur, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden und soweit die Einreise in das Land Brandenburg und der hiesige Aufenthalt zwingend notwendig und unaufschiebbar sind. Die Einhaltung der angemessenen Schutz- und Hygienekonzepte sowie die zwingende Notwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit sind durch den Arbeitgeber zu bescheinigen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.